



Beschluss des Stadtrats

vom 5. Januar 2022

GR Nr. 2021/394

Nr. 3/2022

Schriftliche Anfrage der SP-, FDP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Einreichung von Vorstössen durch Ausländerinnen und Ausländer, Haltung des Stadtrats betreffend Einführung eines solchen Vorstosses und Beurteilung des Nutzens für dieses Mitgestaltungsinstrument

Am 29. September 2021 reichten die SP-, FDP-, Grüne- und GLP-Fraktionen folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/394, ein:

Der Winterthurer Soverän hat am 26. September 2021 einer neuen Gemeindeordnung (GO) zugestimmt, die in Artikel 24 die Möglichkeit eines Vorstosses von Ausländerinnen und Ausländern vorsieht. Konkret ist Artikel 24 der Winterthurer GO wie folgt formuliert: «1 Mindestens 100 volljährige Ausländerinnen und Ausländer ohne Schweizer Bürgerrecht, die seit mindestens 2 Jahren in Winterthur niedergelassen sind, können dem Stadtparlament einen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern in der Form eines Postulats einreichen. 2 Der Gegenstand des Vorstosses von Ausländerinnen und Ausländern muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Winterthur, insbesondere beim Stadtrat, der Schulpflege oder der Sozialhilfebehörde. 3 Der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Vorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Ausländerinnen und Ausländern eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Einführung eines analogen Vorstosses durch eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Zürich grundsätzlich ebenfalls möglich? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie beurteilt der Stadtrat den Nutzen einer möglichen Einführung eines solchen Mitgestaltungsinstruments für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens 2 Jahren in der Stadt Zürich wohnen?
3. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Stadt Zürich im Bereich der Mitgestaltungsinstrumente von Ausländerinnen und Ausländern dieselben Möglichkeiten wie die Stadt Winterthur bieten sollte?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

In der Stadt Zürich leben knapp 435 000 Menschen (Stand 2020) aus rund 170 Nationen. Von diesen haben knapp 140 000 oder gut 32 Prozent keinen Schweizer Pass. Die allermeisten dieser Menschen haben entweder die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C, knapp 69 000 Personen) oder eine Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B, knapp 64 000 Personen). Ihnen ist das Stimm- und Wahlrecht verwehrt. Anders als in einigen anderen Kantonen kann die ausländische Bevölkerung im Kanton Zürich und damit auch in der Stadt Zürich das Stimm- und Wahlrecht und damit die volle politische Mitbestimmung einzig durch die Einbürgerung erlangen. Voraussetzung hierfür ist nebst einer Vielzahl weiterer Bedingungen allerdings eine Wohnsitzdauer von zehn Jahren in der Schweiz und von zwei Jahren im Kanton Zürich sowie in der Wohngemeinde.



Ausländerinnen und Ausländer tragen massgeblich zum Wohlergehen und zum Wohlstand unserer Gesellschaft bei. Der Grossteil der Ausländerinnen und Ausländer in der Stadt ist erwerbstätig. Ausländerinnen und Ausländer zahlen hier Steuern auf ihre Einkommen und Vermögen, ihre Kinder gehen hier in die Schule, sie treiben in Vereinen Sport und nutzen das Kultur- und Freizeitangebot, leisten Freiwilligenarbeit – kurz, der Grossteil der ausländischen Bevölkerung ist aktiver und gut integrierter Teil der Bevölkerung.

Dass knapp ein Drittel der volljährigen Zürcherinnen und Zürcher von der politischen Mitsprache ausgeschlossen bleibt, ist stossend. Deshalb hat der Stadtrat am 11. September 2019 beim Kantonsrat eine Behördeninitiative eingereicht, die fordert, dass Art. 22 Kantonsverfassung (LS 101) dahingehend geändert wird, dass die Stadt Zürich sowie weitere Zürcher Gemeinden, sofern sie dies wünschen, den Ausländerinnen und Ausländern, die seit zwei Jahren in der Stadt Zürich bzw. der betreffenden anderen Zürcher Gemeinde leben, das kommunale Stimm- und Wahlrecht erteilen können. Die Behördeninitiative wurde am 6. Januar 2020 vom Kantonsrat vorläufig unterstützt. Am 16. Juni 2021 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Behördeninitiative abzulehnen. Momentan laufen die Kommissionsberatungen zum Geschäft (KR-Nr. 176/2019).

Der Stadtrat erachtet das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer als der geeignete Weg, um der ausländischen Bevölkerung die politische Teilhabe auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Ein solches Recht führt zu repräsentativeren Entscheiden und einer Stärkung und Belebung der Demokratie. Auch im Jugendbereich geht die Tendenz in Richtung Ausweitung der politischen Rechte. So hat der Kantonsrat am 4. Oktober 2021 einem Vorstoss zugestimmt, der das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren fordert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Ist die Einführung eines analogen Vorstosses durch eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Zürich grundsätzlich ebenfalls möglich? Wenn nein, warum nicht?

Der Regierungsrat hat die neue Gemeindeordnung von Winterthur am 9. Dezember 2021 ohne Vorbehalt genehmigt (RRB Nr. 1386/2021). Eine analoge Anpassung der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) – die Zustimmung der Stimmberechtigten vorausgesetzt – erscheint daher möglich.

Frage 2

Wie beurteilt der Stadtrat den Nutzen einer möglichen Einführung eines solchen Mitgestaltungsinstruments für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens 2 Jahren in der Stadt Zürich wohnen?

Grundsätzlich ist jedes zusätzliche Mitgestaltungsinstrument für Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner ohne Stimm- und Wahlrecht zu begrüssen. Wer hier lebt, arbeitet, Steuern zahlt, Kinder grosszieht und am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, sollte auch dann politisch partizipieren können, wenn sie oder er kein Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Gemäss den einleitenden Bemerkungen legt der Stadtrat den Fokus aber auf die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer. Aus Sicht des Stadtrats ist dieses Instrument am besten geeignet, um der ausländischen Bevölkerung die politische Teilhabe auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Es geht bedeutend weiter als der



3/3

Ausländerinnen- und Ausländervorstoss. Dieser würde überdies mit dem Stimm- und Wahlrecht hinfällig, denn mit dem Stimm- und Wahlrecht können Ausländerinnen und Ausländer nicht nur über kommunale Angelegenheiten mitbestimmen, sie erlangen dadurch auch das individuelle Recht, eine Einzelinitiative einzureichen und damit selbst Themen zu setzen.

Frage 3

Ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Stadt Zürich im Bereich der Mitgestaltungsinstrumente von Ausländerinnen und Ausländern dieselben Möglichkeiten wie die Stadt Winterthur bieten sollte?

Sollte der Kantonsrat oder das Stimmvolk die Behördeninitiative des Stadtrats ablehnen, zeigt sich der Stadtrat gegenüber der Aufnahme eines Ausländerinnen- und Ausländervorstosses in die Gemeindeordnung offen.

Im Namen des Stadtrats
Der stv. Stadtschreiber
Michael Lamatsch